Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.03.2026 [1]

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.03.2026 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712) und der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Obehausen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Weitere besondere Verwaltungsgebührentatbestände in anderen Gebührensatzungen der Stadt Oberhausen bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistung / Höhe der Gebühren

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Verwaltungsleistungen werden die darin bezifferten Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht bedingt, dass die Leistung beantragt worden ist oder eine/n Beteiligte/n begünstigt.

(3) Sind Gebührentarife nach Mindest- und Höchstsätzen bestimmt, ist die Höhe der zu entrichtenden Gebühr nach dem Aufwand für die Verwaltungsleistung und dem wirtschaftlichen Vorteilsgewinn des/r Beteiligten zu bemessen.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(5) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Oberhausen als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr. Dies gilt entsprechend § 2b Abs. 4 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz auch für Leistungen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.

[1] Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 7/2026 vom 15. April 2026, Seite 61 – 64.

§ 3 Auslagen

Auslagen (z. B. Telefongebühren, Telefaxkosten, Zustellungskosten, Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, Zeugen- und Sachverständigenkosten, Reisekostenvergütung, Auslagen für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen, Übersetzungen), die mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind auch bei gebührenfreien Leistungen zu ersetzen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird fällig, wenn die Verwaltungsleistung vollzogen ist. Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr geleistet wird.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung ist der/die Antragsteller/in oder der/die unmittelbar durch die Verwaltungsleistung Begünstigte verpflichtet.

(2) Mehrere Antragsteller/innen und Begünstigte haften als Gesamtschuldner/in.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme der Verwaltungsleistung und für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenfreiheit

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von Gebühren befreit sind

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,

- die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Oberhausen oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben.

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Verwaltungsgebühr kann auf Antrag nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn das wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Gebührenpflichtigen, gerechtfertigt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 09.10.2017 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.03.2026

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	I. Allgemeiner Teil	
A 1	**Kopien/Ablichtungen**	
A 1.1.1	DIN A 4 - schwarz/weiß	0,50 EUR
A 1.1.2	DIN A 4 - farbig	1,00 EUR
A 1.2.1	DIN A 3 - schwarz/weiß	1,00 EUR
A 1.2.2	DIN A 3 - farbig	2,00 EUR
A 1.3.1	DIN A 2 - schwarz/weiß	6,00 EUR
A 1.3.2	DIN A 2 - farbig	8,00 EUR
A 1.4.1	DIN A 1 - schwarz/weiß	7,00 EUR
A 1.4.2	DIN A 1 - farbig	10,00 EUR
A 1.5.1	DIN A 0 - schwarz/weiß	8,00 EUR
A 1.5.2	DIN A 0 - farbig	12,00 EUR
A 2	**Beglaubigungen von**	
A 2.1	Unterschriften	2,50 EUR
A 2.2	Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite	2,50 EUR
A 3	**Akteneinsicht**	
A 3.1	1 Einhakhefter	25,00 EUR
A 3.2	1 Aktenordner	35,00 EUR
A 3.3	2-3 Aktenordner	70,00 EUR
A 3.4	4-5 Aktenordner	105,00 EUR
A 3.5	6-7 Aktenordner	140,00 EUR
A 3.6	8 und mehr Aktenordner	175,00 EUR
A 4	**Portogebühren**	gem. Tarif Deutsche Post
A 5	**Verpackung/Versandrollen**	2,00 EUR

II. Besonderer Teil - fachspezifisch -

	Bereich 1-1/Finanzen	
1.1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen für Saldenbestätigungen	je angefangene halbe Stunde 42,00 EUR
1.1.2	Bescheinigung in Steuersachen	21,00 EUR
	Bereich 2-2/Umwelt	
2.2.1	Bescheide und Entscheidungen nach der Entwässerungssatzung	50,00 EUR bis 500,00 EUR
	2-3-20/Standes- und Versicherungsamt	
2.3	Reservierung Trautermin	10,00 EUR
	Bereich 4-5/Integrierte Stadtentwicklung und Statistik	
4.5.1	Datenaufbereitung:	
4.5.1.1	pro Datenfeld, gewerblich	0,50 EUR
4.5.1.2	Sonderauswertungen nach Aufwand bzw. Sonderpreise	55,00 EUR pro Stunde
4.5.2	Stadtkarten mit Gebietsgliederung:	
4.5.2.1	Statistische Bezirke und Mittelblöcke	10,00 EUR
4.5.2.2	Statistische Bezirke und Baublöcke	15,00 EUR
4.5.2.3	Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke	10,00 EUR
4.5.3	Shape-Dateien:	
	pro Raumeinheit	3,50 EUR
4.5.4	Amtliches Straßenverzeichnis	
	Schnellhefter	25,00 EUR
	Excel-Datei	50,00 EUR
4.5.5	Druckerzeugnisse	
4.5.5.1	Beiträge zum Wahlgeschehen / zur Stadtentwicklung	
	Druckexemplar	25,00 EUR
4.5.5.2	Statistisches Jahrbuch	
	Druckexemplar	30,00 EUR

Bereich 5-1/Stadtplanung

5.1.1	Erstellung eines digitalen Plans mit Informationen i.S.v. § 3 (1) Nr. 11 BauPrüfVO NRW (pdf-Format) inkl. Negativtestat sofern kein Bebauungsplan vorhanden ist	34,00 EUR
5.1.2	Schriftliche planungsrechtliche Auskünfte	
5.1.2.1	Schriftliche Auskünfte zu planungsrechtlichen Festlegungen für Gundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit städtebaulichem/öffentlich-rechtlichem Vertrag je Grundstück	142,00 EUR
5.1.2.2	Schriftliche Auskünfte zu planungsrechtlichen Festlegungen für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ohne städtebaulichem/öffentlich-rechtlichem Vertrag je Grundstück	95,00 EUR
5.1.2.3	Schriftliche Auskünfte zu planungsrechtlichen Festlegungen für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans je Grundstück	48,00 EUR
5.1.2.4	Erteilung von sonstigen schriftlichen planungsrechtlichen Auskünften, die über §7 (1) Nr. 1 GebG NRW hinausgehen je angefangene 15 Minuten	24,00 EUR
5.1.3	Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne i.S.v. § 12 BauGB, jeweils auch in Teilen Verwaltungskostenpauschale für Verfahrens- und Projektsteuerungsdienstleistungen der Verwaltung in Anlehnung an § 19 (2) HOAI i.V. m. Anlage 9 HOAI (insb. Ziffern 3 und 5)	7.500,00 EUR
5.1.4	XPlanung-konforme Konstruktion von Bebauungsplänen (nach den Maßgaben des BauGB, der PlanZV und dem Leistungsbild des § 19 (2) HOAI i.V. m. Anlage 9 HOAI) für die ein Aufstellungsverfahren durch politischen Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen eingeleitet wurde auf Antrag je angefangene 15 Minuten	17,00 EUR
5.1.5	Bearbeitung, Aushandlung und Abschluss städtebaulicher Verträge i.S.v. § 11 BauGB und Durchführungsverträge i.S.v. § 12 BauGB	1.000,00 EUR; 1.000,00 bis 10.000,00 EUR (analog Tarifstelle 5.6.3)

Bereich 5-2/Geoinformation und Kataster

5.2.1.1	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 ff. BauGB für ein Grundstück oder für Grundstücke die eine wirtschaftliche Einheit bilden	50,00 EUR
5.2.1.2	Zuschlag für jedes weitere Grundstück	25,00 EUR
5.2.2.1	Orthophotos (Plot DIN A 4)	4,60 EUR
5.2.2.2	Orthophotos (Plot DIN A 3)	9,35 EUR
5.2.2.3	Orthophotos (Plot DIN A 2)	18,75 EUR
5.2.2.4	Orthophotos (Plot DIN A 1)	37,50 EUR
5.2.2.5	Orthophotos (Plot DIN A 0)	75,00 EUR
5.2.2.6	Mindestgebühr (Plot)	7,00 EUR
5.2.2.7	Orthophotos (Rasterdaten bis DOP10)	30,00 EUR/km^2
5.2.2.8	Orthophotos (Rasterdaten ab DOP20)	9,00 EUR/km^2
5.2.3.1	Historische Karten (Plot)	15,00 EUR
5.2.3.2	Historische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.4.1	Historische Luftbilder (Plot)	15,00 EUR
5.2.4.2	Historische Luftbilder (Rasterdaten)	7,50 EUR/km^2
5.2.5.1	Thematische Karten (Plot)	15,00 EUR
5.2.5.2	Thematische Karten (Rasterdaten)	15,00 EUR
5.2.6.1	Amtlicher Stadtplan (Offsetdruck)	6,50 EUR
5.2.7.1	Fahrrad-Stadtplan (Offsetdruck)	4,90 EUR
5.2.8.1	Mindestgebühr (Rasterdaten)	30,00 EUR

Bereich 5-3/Bauordnung

5.3.1	Bereitstellung von digitalen Hausakten	
5.3.1.1	Grundgebühr	75,00 EUR
5.3.1.2	je angefangene 300 Seiten	175,00 EUR
5.3.1.3	Ausdruck der digitalen Hausakte (je angefangene 200 Seiten)	50,00 EUR
5.3.2	Bescheinigung über nicht vorhandene Hausakten	20,00 EUR

Bereich 5-6/Mobilität

5.6.1	Ausstellung einer Bescheinigung über die Höhe der Anliegerleistungen für die Abgabearten Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge/, und Kanalanschlussbeiträge - je Baugrundstück 1. Ausfertigung	45,00 EUR
5.6.1.1	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung	5,00 EUR
5.6.2	Aufwandsermittlung als PDF-Datei auf Datenträger je angefangene 100 Seiten	10,00 EUR
5.6.3	Bearbeitung und Abschluss von Verträgen	

5.6.3.1	ohne Hinterlegung einer Bankbürgschaft bzw. Bürgschaftssumme unter 100.000 EUR	1.000 EUR
5.6.3.2	mit Hinterlegugung einer Bankbürgschaft je angefangene 100.000 EUR Bankbürgschaftssumme	1.000 EUR, max. jedoch 10.000 EUR
5.6.4	Straßen- und Wegegesetz NRW	
5.6.4.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW	31,00 EUR
5.6.4.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW mit Beteiligung anderer Dienststellen	47,00 EUR
5.6.4.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW nach vorheriger unerlaubter Sondernutzung	51,00 EUR
5.6.4.4	Abschluss eines Gestattungsvertrages nach § 23 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (jeweils pro Seite)	60,00 EUR
5.6.4.5	Ortsbesichtigung im Rahmen einer verkehrlichen Überprüfung (pro Stunde)	78,00 EUR